

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Postzustellungsurkunde

Nuklearia e. V.
Bergstraße 14
44339 Dortmund

Anerkennungsverfahren nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Ablehnung des Antrags der Vereinigung Nuklearia e. V.

Ihr Schreiben vom 5. September 2022

Sehr geehrte ,

den Antrag der Vereinigung **Nuklearia e. V.** vom 28. Oktober 2021 auf Anerkennung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) lehnen wir hiermit ab.

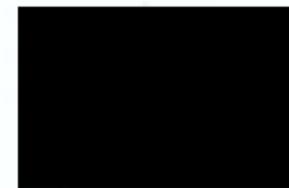
Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 28. Oktober 2021 beantragten Sie für die Vereinigung **Nuklearia e. V.** beim Umweltbundesamt die Anerkennung nach § 3 UmwRG. Wir bestätigten den Antrag mit E-Mail vom 8. November 2021 und baten Sie uns mitzuteilen, ob der Antrag sich ausdrücklich auch auf die Anerkennung als Naturschutzvereinigung richte. Nach einem gemeinsamen Telefonat erklärten Sie mit E-Mail vom 9. November 2021, dass der Antrag auf die Anerkennung als Umweltvereinigung beschränkt werde und Sie sich einen möglichen späteren Antrag auf Anerkennung als Naturschutzvereinigung vorbehalten würden.

Nach Abschluss der Prüfung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 UmwRG hörten wir Sie mit Schreiben vom 20. Mai 2022 zu der von uns beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrages, wegen der voraussichtlichen Nichterfüllung der Voraussetzungen in Nummern 1 und 2, formell an und gaben Ihnen bis zum 17. Juni 2022 die Gelegenheit, zu den mitgeteilten Umständen,

Dessau-Roßlau,
21. Dezember 2022
Bearbeiter/in:



E-Mail:
anerkennungsstelle@uba.de
Geschäftszeichen:



Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0)340 21 03-0
Fax: +49 (0)340 21 03-22 85
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

die einer Anerkennung entgegenstehen, begründet Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme erfolgte fristgerecht per E-Mail vom 13. Juni 2022. Darin erklärten Sie namens des Nuklearia e. V., dass dieser die Anerkennungs Voraussetzungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 UmwRG zur Gänze erfülle und baten uns um Überprüfung unserer vorläufigen Einschätzung und beabsichtigten Ablehnung des Antrages. Sie boten zur Untermauerung Ihrer Position die Zusendung weiterer Unterlagen an, die eine Neubewertung rechtfertigen könnten.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2022 gaben wir Ihnen die Gelegenheit, uns weitere Prüfunterlagen bis spätestens zum 2. September 2022 zu übersenden. Dem kamen Sie mit E-Mail vom 2. September 2022 nach.

Die von Ihnen vorgebrachten Gründe aus den Stellungnahmen vom 13. Juni 2022 und vom 2. September 2022 haben wir geprüft, sie führen jedoch im Ergebnis nicht zu einer geänderten Bewertung der Sach- und Rechtslage.

II.

Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 3 UmwRG. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG ist die Anerkennung auf Antrag nur zu erteilen, wenn eine Vereinigung alle der dort genannten Voraussetzungen erfüllt. Zudem muss das Umweltbundesamt nach § 3 Absatz 2 UmwRG die für das Anerkennungsverfahren zuständige Behörde sein.

Das Umweltbundesamt ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 UmwRG die für die Anerkennung des Nuklearia e. V. zuständige Behörde, da der Tätigkeitsbereich der Vereinigung sowohl nach der Satzung als auch hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung seines Tätigkeitsbereichs über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgeht.

Der Nuklearia e. V. erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 UmwRG, so dass die Anerkennung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden kann.

1.

Die Vereinigung muss nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördern (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UmwRG).

Die maßgebliche Zweckregelung in § 2 der geltenden Satzung des Nuklearia e. V. erfüllt die gesetzliche Anforderung nicht. Nuklearia e. V. fördert damit nicht vorwiegend Ziele des Umweltschutzes.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir bzgl. der Auslegung des Umweltschutzbegriffs und des Merkmals „vorwiegend“ auf unsere Ausführungen im Anhörungsschreiben vom 20. Mai 2022.

In der Anerkennungspraxis hat sich für die Prüfung der Satzungsziele anhand der Vorgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UmwRG ein Vorgehen in zwei Prüfschritten etabliert. Im ersten Schritt werden jedes Ziel und jede Aufgabe der Vereinigung einzeln hinsichtlich ihrer Eignung zur Förderung der Ziele des Umweltschutzes gewürdigt. In einem zweiten Schritt wird bilanziert, ob die als umweltschutzförderlich bewerteten Ziele und Aufgaben der Vereinigung gegenüber anderen oder sogar konfligierenden Zielen und Aufgaben „vorwiegen“. Dabei kommt es weniger auf eine rein quantitative Betrachtung, sondern maßgeblich auf eine qualitative Gesamtschau der zweckrelevanten Satzungsregelungen an (vgl. Lamfried, Die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen in der behördlichen Praxis – DVBL 2020, Heft 9, S. 609 ff.; Marty, ZUR 2009, S. 115 ff.).

Als eine Faustregel kann dabei gelten, dass es weniger auf abstrakte Leitsätze ankommt als darauf, zu welchen konkreten Aktivitäten die Satzung die Vereinigung anhält (hierzu OVG NRW, Urteil v. 20.07.1984 – 7 A 327/84). Verfolgt eine Vereinigung nach ihrer Satzung nicht nur Ziele des Umweltschutzes, sondern insbesondere auch Ziele, die dem Umweltschutz zuwiderlaufen, muss sich aus der Satzung unmissverständlich ergeben, dass im Konfliktfall Letztere zurücktreten (vgl. Bunge, UmwRG 2. Auflage 2019, § 3 Rn. 39).

Anknüpfend an unsere Ausführungen im Anhörungsschreiben vom 20. Mai 2022 bleibt es bei der Feststellung, dass § 2 Absatz 1 der Satzung des Nuklearia e. V. keine Zweckregelung zur Förderung der Ziele des Umweltschutzes enthält. Die Regelung nimmt einen nicht abschließenden Vergleich der Umweltwirkungen verschiedener Energieerzeugungstechnologien, u. a. auch der Kernenergie vor, äußert sich jedoch nicht zu den konkreten Zwecken der Vereinigung. Wie Sie in Ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2022 richtigerweise feststellten, liegt darin kein Mangel, der einer Anerkennung grundsätzlich entgegensteht.

§ 2 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 der Satzung benennen den Hauptzweck der Vereinigung, den Nebenzweck sowie Aufgaben zur tatsächlichen Förderung der Satzungszwecke. Von der Auflistung der Aufgaben, die ausschließlich der Umsetzung der Zwecke dienen, wurde daher abgesehen. Danach ist Zweck der Vereinigung „mit Hilfe der friedlichen Nutzung der Kerntechnik und verwandter Disziplinen im Sinne von Absatz 1 den Umweltschutz zu fördern. Dazu und darüber hinaus fördert der Verein den Fortschritt von Wissenschaft und Technik sowie der Bildung auf dem

Gebiet der Kerntechnik und verwandter Disziplinen. Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere darin, auf den genannten Gebieten [...]“. In § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung werden zwei Zielsetzungen konkret genannt und miteinander kausal verknüpft, nämlich die Förderung des Umweltschutzes (Ziel 1) durch die Förderung der friedlichen Nutzung der Kerntechnik und verwandter Disziplinen (Ziel 2) zu erreichen. Ziel 1 ist für sich betrachtet eindeutig der Förderung der Ziele des Umweltschutzes zuzurechnen. Die friedliche Nutzung der Kerntechnik und verwandter Disziplinen (Ziel 2) stellt für sich jedoch kein Ziel des Umweltschutzes dar, da sie primär auf die Erzeugung von Elektrizität in kerntechnischen Kraftwerksanlagen, also auf Technologienutzungsförderung gerichtet sind. Die Förderung von Technologien egal welcher Art ist per se kein Umweltschutz. Technologie ist neutrales Mittel zum Zweck. Ob eine Technologie dem Umweltschutz dient, hängt davon ab, wie sie konkret genutzt wird. Die einzelfallspezifische Nutzung von Technologien hängt wiederum von den Anwendenden und deren Motivation und Vorgehen ab. Aus Umweltschutzsicht betrachtet ist daher die Förderung einer Technologie zunächst erstmal neutral zu betrachten. Technologie kann ein mögliches Mittel zur Förderung des Umweltschutzes sein, ist damit jedoch noch nicht Umweltschutz an sich.

Jede technologische Nutzung ist mit mehr oder weniger negativen Eingriffen in die Umwelt verbunden. Aus dieser Einsicht und dem Vorsorgeprinzip resultiert z.B. das bestehende Anlagenzulassungsrecht. Erst in der konkreten Anwendungsausgestaltung und -beschreibung lässt sich also der konkrete Beitrag zum Umweltschutz erkennen. Auch die Kernenergie unterliegt einem Einzelfallvorbehalt, will man ihr Umweltschutzpotential bewerten.

Die friedliche Nutzung der Kerntechnik erfolgt neben der zivilen Kerntechnikforschung regelmäßig durch Errichtung und Betrieb kerntechnischer Großanlagen zur Energieerzeugung. Bau und Betrieb dieser Anlagen sind mit negativen Auswirkungen auf die Umweltmedien verbunden. Bei ihrer Verwendung entstehen hochradioaktive Abfälle, die in eine sichere Endlagerung überführt werden müssen. Ein geeigneter geologischer Standort muss jedoch dafür erst noch gefunden werden. Es besteht beim Weiterbetrieb der herkömmlichen Druckwasserreaktoren zudem ein sog. Restrisiko für Unfälle mit dauerhaften Folgewirkungen für Mensch und Umwelt (exemplarisch für die Realisierung des kerntechnischen Restrisikos können die GAUs in Fukushima und Tschernobyl genannt werden). Aufgrund des aktuellen Krieges in der Ukraine zeigt sich zudem ein weiteres Risiko, nämlich die drohende Freisetzung ionisierender Strahlung in Folge der Beschädigung oder Zerstörung von KKW oder mit ihnen verbundenen Übertragungsnetzanlagen durch gezielten Beschuss mit Kriegswaffen oder durch Sabotageakte.

Die damalige Bundesregierung traf unmittelbar nach dem Unfall im KKW Fukushima die Entscheidung, die Auswirkungen und Gefahren der Kerntechniknutzung auf den Menschen und die Umwelt in Deutschland einer Überprüfung zu unterziehen. Diese führte zu einer grds. Neubewertung, die vom Bundesgesetzgeber, in einem gesetzlich festgelegten Zeitplan für die Beendigung der Kerntechniknutzung, umgesetzt wurde. Dieser dient damit vor allem der Vorsorge vor den negativen Auswirkungen der Kerntechniknutzung auf die menschliche Gesundheit und zum Schutz der Umwelt.

Dieser Feststellung steht nicht entgegen, dass die Kerntechnik nach Auffassung von Nuklearia e. V. pro erzeugter Energieeinheit „umweltschonender“ sei, als fossile oder erneuerbare Energieerzeugungstechnologien (vgl. § 2 Absatz 1 der Satzung). Aus der relativen Betrachtung lässt sich nicht schlussfolgern, dass Kerntechnik per se und in jeder Hinsicht Umweltschutz ist.

Aus der besonderen Zweckformulierung in § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird nicht einmal deutlich, dass Nuklearia e. V. das bestehende Konfliktverhältnis zwischen Umweltschutzziele und der Förderung der Nutzung der Kerntechnik mit seinen auch negativen Umweltauswirkungen adressieren möchte. Konsequenterweise enthält die Satzung des Nuklearia e. V. dementsprechend keine Regelung zur Auflösung eines möglichen Konfliktfalls bei der satzungsmäßigen Aufgabenwahrnehmung.

Für eine positive Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UmwRG ist es erforderlich, dass die Satzung eindeutige Formulierungen enthält, aus denen sich eine vorwiegende Förderung der Ziele des Umweltschutzes zweifelsfrei ergibt (vgl. hierzu BVerwG Urt. v. 03.02.2022 – 7 C 2.21 bzgl. Anerkennung als Naturschutzvereinigung; VG Halle Urt. v. 05.10.22 – 4 A 169/21 HAL). Diesem Erfordernis wird die Regelung in § 2 der Satzung insgesamt nicht gerecht.

Etwas anderes, insbesondere eine irgendwie geartete Pflicht zur Nutzung der Kernenergie, ergibt sich auch nicht aus dem von Ihnen im Schreiben vom 13. Juni 2022 zitierten Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021. Das Bundesverfassungsgericht stellt insbesondere nicht in Frage, dass die Wahl der erforderlichen Mittel zur Erreichung der staatlichen Klimaschutzziele der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers unterliegt (vgl. BVerfG Beschluss v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 249).

2.

Die Vereinigung muss im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1, das heißt zur vorwiegenden Förderung der Ziele des Umweltschutzes, tätig gewesen sein (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwRG).

Eine vorwiegende Förderung des Umweltschutzes im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 UmwRG liegt ebenfalls nicht vor.

Die Anerkennungsvoraussetzung verlangt, dass auch die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung der Vereinigung auf eine vorwiegende Förderung der Ziele des Umweltschutzes ausgerichtet ist. Der maßgebliche Beurteilungszeitraum umfasst nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 UmwRG grds. drei Jahre vor der Anerkennungsentscheidung. Die übersandten Nachweise für Tätigkeiten, die länger als 5 Jahre zurückliegen haben wir im Rahmen unserer Überprüfung außer Acht gelassen. Zudem haben wir Tätigkeiten, die nicht dem Verein selbst zugerechnet werden können, weil sie nicht im Namen des Vereins erfolgten, unberücksichtigt gelassen.

Der Nuklearia e. V. wurde 2013 gegründet und besteht damit seit mindestens drei Jahren. In der am 30.10.2013 errichteten und bis 2021 geltenden Satzungsfassung war der Zweck der Vereinigung noch ausschließlich darauf gerichtet, „den Fortschritt von Wissenschaft und Technik sowie der Bildung auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie und verwandter Disziplinen zu fördern“. Der Zweck des Umweltschutzes war hingegen dem Wortlaut der Satzung weder ausdrücklich noch konkludent zu entnehmen.

Die hier zugrunde gelegte, geltende Satzung des Nuklearia e. V. wurde mit Datum vom 25.05.2021 neu gefasst und am 13.08.2021 ins Vereinsregister eingetragen und nennt die Förderung des Umweltschutzes als Zweck des Vereins erstmalig.

Bereits dieser Umstand ließ es zweifelhaft erscheinen, dass die tatsächlichen Tätigkeiten des Nuklearia e. V. in den vergangenen drei Jahren seit Antragstellung darauf gerichtet waren, vorwiegend Ziele des Umweltschutzes zu fördern.

Die Überprüfung der im Rahmen der Anhörung beigebrachten weiteren Unterlagen und Nachweise zum tatsächlichen Aufgabenbereich lieferten keine neuen Anhaltspunkte für eine Änderung unserer Bewertung im Anhörungsschreiben vom 20. Mai 2022.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

